

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0872/2011
Auskunft erteilt: Herr Lammers
Ruf: 492-3272
E-Mail: Lammers@stadt-muenster.de
Datum: 14.11.2011

Betrifft

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster

Beratungsfolge

01.12.2011	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
07.12.2011	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
14.12.2011	Hauptausschuss	Vorberatung
14.12.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Überlassen von Standplätzen bei Volksfesten (Send und Kirmessen) in der Stadt Münster wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Satzungsänderung ergeben sich keine haushaltsrelevanten Auswirkungen.

Begründung:

Die Sendveranstaltungen bzw. Stadtteilkirmessen werden als gebührenrechnende Einrichtungen geführt.

Von den Beschickern der Veranstaltungen werden gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Benutzungsgebühren entsprechend der als Anlage 2 beigefügten Gebührensatzung erhoben. Nach § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Da im Rahmen des Controllings eine Unterdeckung festzustellen ist, die auf Grund der aktuellen Rahmenbedingungen (neues Sicherheitskonzept, Parallelveranstaltungen) nicht in den beiden Folgejahren aufgefangen werden kann, ist eine Gebührenanpassung erforderlich.

Die festgestellte Unterdeckung soll nach dem Verursacherprinzip durch eine konsequente Bewirtschaftung der bisher kostenlos zur Verfügung gestellten Veranstaltungsflächen ausgeglichen werden.

Gründe für die Einführung von Wohnwagengebühren:

- Bisher wurden die Gebühren allein unter der Maßgabe kalkuliert, dass jeweils 215 Sendbeschicker am dreimal jährlich stattfindenden Send teilnehmen. Hierbei wurde das aktuelle Sicherheitskonzept, das eine Ausweisung von Rettungs- und Fluchtwegen im Bereich der Wohnwagenplätze erfordert, nicht berücksichtigt.
Entweder müssen daraus resultierend zur Abdeckung des Flächenbedarfs weitere Flächen in näherer Umgebung des Hindenburgplatzes angemietet werden oder es wird durch das Regulator „Erhebung von Gebühren für das Abstellen von Wohnwagen“ auf die Beschicker eingewirkt, nur noch die unbedingt notwendigen Fahrzeuge mitzuführen. Schausteller/innen aus Münster können nämlich ggf. vollständig auf das Mitführen von Mobilheimen verzichten, da sie über eigene Wohnungen in Münster verfügen.
- Durch Beschluss des Rates wurden zum 01.01.2011 die Parkgebühren im Bereich der Stadt Münster angehoben. Die den Hindenburgplatz und den Kalkmarkt bewirtschaftende Westfalenfleiß GmbH hat daher ihrerseits die Parkgebühren zum 01.01.2011 angepasst. Für die Anmietung von Stellflächen für Wohnwagen sind nunmehr insgesamt 30.564,51 Euro/Jahr zu zahlen (6.135,51 Euro/Jahr Parkplatz am Physikalischen Institut, 24.429,00 Euro/Jahr Ablösungen an die Westfalenfleiß GmbH).
- Als weiteres Kalkulationsrisiko haben sich Verwerfungen bei der Bewerbung um einen Standplatz für den Sommersend ergeben. So konnte die kalkulierte Zahl von 215 Beschickern bei weitem nicht erreicht werden. Dies ist offensichtlich auf die vielen Parallelveranstaltungen zurückzuführen und die Tatsache, dass gerade im Bereich außerhalb der Fahrgeschäfte, hier insbesondere des Topf- oder Krammarktes, unter dem Gesichtspunkt der Beibehaltung des Angebotsspektrums und der Qualität bisherige Teilnehmerzahlen nicht mehr erreicht werden können.
Es könnten zwar zahlenmäßig Ersatzbeschicker gewonnen werden, die aber in der Regel lediglich zu einer Ausweitung der Anzahl der Stände im bereits vorhandenen Angebotssegment führen. Dies würde der angestrebten Attraktivität und Vielfalt zuwider laufen, da diese Stärken des münsterschen Sends nur durch einen gesunden und qualitativ guten Branchenmix aufrecht erhalten werden können. Im Rahmen der Kalkulation kann somit für die Zukunft nicht mehr von 215, sondern nur noch von 205 Ständen / Beschickern ausgegangen werden. Beim Sommersend kann nach den aktuellen Rahmenbedingungen realistisch nur mit 180 Sendbeschickern kalkuliert werden.
- Mit der Einführung einer Gebühr können die nicht unerheblichen Kosten im Zusammenhang mit den Auf- und Abrüstarbeiten zur Nutzbarmachung dieser Flächen für die entsprechenden Zwecke entsprechend dem Verursacherprinzip zugeordnet werden.

Höhe der neuen Wohnwagengebühren:

Auf den ausgewiesenen Flächen werden

Fahrzeuge der Kategorie a) Wohnwagen, -mobile und –auflieger und zu Wohn- und Schlafzwecken genutzte Zugmaschinen bis zu einer Gesamtlänge von 8,00 Metern

und

Fahrzeuge der Kategorie b) Wohnwagen, -mobile und -auflieger mit einer Gesamtlänge von mehr als 8,00 Metern

abgestellt.

Pro Sendveranstaltung werden 90 Fahrzeuge der Kategorie a) und 30 Fahrzeuge der Kategorie b) aufgestellt. Hieraus ergeben sich folgende Erträge:

Kategorie a)

90 Fahrzeuge x 10,00 €/Veranstaltungstag = 900,00 €/Tag

Kategorie b)

30 Fahrzeuge x 17,00 €/Veranstaltungstag = 510,00 €/Tag

gesamt: 1.410,00 €/Tag

Bei drei Sendveranstaltungen (Frühjahrssend mit 9, Sommer- und Herbstsend mit jeweils 5 Veranstaltungstagen (19 Veranstaltungstage/Jahr) sind dies insgesamt **26.790,00 Euro/Jahr**.

Gründe der Ergänzungen bei den Gebühren für Ausschankbetriebe

- Die Überprüfungen des Ordnungsamtes haben ergeben, dass die Angaben zu den benötigten Flächen der Ausschankbetriebe nicht immer dem tatsächlichen Flächenbedarf entsprachen. Die Bewerber/innen hatten die genutzten Bereiche für die Außengastronomie, je nach Art der Bebauung, unterschiedlich dargestellt. Mit der Ergänzung „(inklusive der Außenflächen/Außengastronomie)“ werden bisherige Unklarheiten ausgeräumt.

Pauschale Reduzierung des Flächenbedarfes von 10% bei Ausschankbetrieben

- Das Aufbauen von Außengastronomieflächen im Bereich der Ausschankbetriebe ist grundsätzlich gewollt. Eine großzügige Flächennutzung und eine Abrundung des Gesamtauftrittes des Betriebes durch eine ansprechende Dekoration schafft eine einladende Atmosphäre, die nachweislich eine größere Verweildauer der einzelnen Sendbesucher/innen mit sich bringt und damit die Gesamtveranstaltung fördert. Als Ausgleich werden von der genutzten Gesamtfläche der Ausschankbetriebe mit Außenflächen/Außengastronomie pauschal 10% als Verkehrs- und Dekorationsfläche abgezogen.

Gründe für die Änderung der Fälligkeit der Zahlung

- Die praktischen Erfahrungen der letzten Veranstaltungen haben gezeigt, dass bei dem derzeitigen Zahlungsziel, zwei Wochen vor Sendbeginn, im Falle der Nichtzahlung der festgesetzten Gebühr, keine ausreichende Zeit für das Ordnungsamt besteht, um Ersatzbeschicker zu akquirieren. Eine Fristverlängerung auf einen Monat ist für die Beschicker/innen zumutbar und gibt dem Ordnungsamt die Chance einer dem Charakter der Veranstaltung entsprechenden Nachbesetzung.
- Beim Fernbleiben des Beschickers wird das angestrebte Gesamtbild des Sends gestört und die vorgegebene Kostendeckung gefährdet. Es ist deshalb gerechtfertigt, beim Fernbleiben des Beschickers trotz von ihm erfolgter Zusage zur Teilnahme die festgesetzte Gebühr geltend zu machen.

I. V.

gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen